

Bitte
stets
angeben

Helvetia Versicherungen - 61377 Friedrichsdorf
Vers.-Nr.010.061.9800862.1-50 - Zi/DI - 010.6677

Firma
Hercules Umzüge & Transporte
El-Kayed Tarek
Wrangelstr. 3
10997 Berlin

aruna GmbH
Kalkreuthstr. 15
10777 Berlin

T +49 (0)30 2199990
F +49 (0)30 2199999
info@aruna.de

Helvetia Versicherungen
61377 Friedrichsdorf
www.helvetia.de

Ihr Kundenservice
T +49 (0)69 1332-898
F +49 (0)69 1332-480
transport@helvetia.de

Vers.-Nr. 010.061.9800862.1-50
Möbelgüterhaftpflicht-Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen bei Helvetia. Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Gesellschaft entschieden haben und möchten, dass Sie sich bei uns wohl fühlen.

Sie erhalten heute den Versicherungsschein zu Ihrer Möbelgüterhaftpflicht-Versicherung.

Alle wichtigen Details Ihrer Versicherung haben wir Ihnen in diesem Dokument übersichtlich zusammengestellt.

Der Umzugsunternehmer ist gesetzlich verpflichtet vor dem Umzug über seine Haftung und die Möglichkeit eine Transportversicherung (gegen Entgelt) abzuschließen, zu unterrichten.

Zu diesem Zweck erhalten Sie per Mail separat unser Formular 'Haftung und Versicherung bei Umzügen', kurz Haftungshinweis, die Schadenanzeige und das Merkblatt. Sie können diese Formulare ausdrucken.

Tel.: 069-1332-520

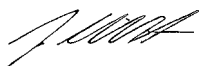
Mail: barbara.breidert@helvetia.de

Bitte lesen Sie das Merkblatt sorgfältig durch!

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz haben, oder möchten Sie einen Versicherungsfall melden, steht Ihnen bei der Helvetia ein kompetentes Serviceteam zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie gleich auf der ersten Seite Ihres Versicherungsscheins.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Jürg Schiltknecht



Christoph Willi

Versicherungsschein

Versicherungsnummer 010.061.9800862.1-50



Bitte
stets
angeben

Helvetia Versicherungen - 61377 Friedrichsdorf

Vers.-Nr.010.061.9800862.1-50 - ZI/DI - 010.6677

Firma
Hercules Umzüge & Transporte
El-Kayed Tarek
Wrangelstr. 3
10997 Berlin

Sie werden betreut von:

aruna GmbH
Kalckreuthstr. 15
10777 Berlin

T +49 (0)30 2199990
F +49 (0)30 2199999
info@aruna.de

Helvetia Versicherungen

61377 Friedrichsdorf
www.helvetia.de

Ihr Kundenservice

T +49 (0)69 1332-898
F +49 (0)69 1332-480
transport@helvetia.de

10. Juli 2026

Stand: 24.06.2026, ausgefertigt am 10.07.2026

Versicherungsart

Möbelgüterhaftpflicht-Versicherung

Versicherungsdauer

Beginn 24.06.2026, Ablauf 24.06.2027, jeweils 00:00 Uhr

Nach Ablauf dieser Zeit verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem Ablauf dem Vertragspartner eine Kündigung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax, Brief) zugegangen ist.

Inhaltsverzeichnis

Teil I Variable Bedingungen

1. Gegenstand der Versicherung
2. Umfang der Versicherung
3. Geltungsbereich
4. Besondere Vereinbarungen
5. Grenzen der Versicherungsleistung
6. Selbstbehalt
7. Prämie
8. Fahrzeugverzeichnis

Teil II Feste Bedingungen

9. Ausschlüsse
10. Obliegenheiten
11. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung
12. Entschädigung / Rückgriff
13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht
14. Kündigung
15. Rechtliche Hinweise

Teil III Anlagen

- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (P19SHUK-0801, Stand 01.01.2008)
- Datenschutzinformation zur Verwendung Ihrer Daten (DSI-HVAG-2512)
- Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC) (CoC-HV-1805)
- Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung (TR-CyV-2207)
- Klausel für den Ausschluss von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten sowie den optionalen Wiedereinschluss in der Verkehrshaftungsversicherung (TR-PandV-2207)

1. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz dieses Vertrages erstreckt sich auf die vertragliche Haftung des Versicherungsnehmers aus Verträgen über entgeltliche Güterbeförderung (Haftpflcht aus Landtransporten)

- mit den im Fahrzeugverzeichnis aufgeführten eigenen oder gemieteten Fahrzeugen;
- im innerdeutschen Güterverkehr nach den Bestimmungen der §§ 407 - 450 HGB über das Frachtgeschäft;
- im innerdeutschen Umzugsverkehr nach den Bestimmungen der §§ 451 - 451h HGB über die Beförderung von Umzugsgut.

Vorsorgeversicherung

Sofern ein Fahrzeug im Laufe eines Versicherungsjahres durch ein technisch gleichartiges Fahrzeug dauerhaft ersetzt wird, besteht für das neue Fahrzeug auch dann Versicherungsschutz, wenn die unverzügliche Anzeige des Fahrzeugwechsels unterblieb, diese jedoch zum Ende des Versicherungsjahres nachgeholt wird. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer beweispflichtig dafür, dass es sich bei einem nicht zur Versicherung angemeldeten Fahrzeug um ein Ersatzfahrzeug für ein nicht einsatzfähiges Fahrzeug handelt.

2. Umfang der Versicherung

Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer aufgrund und nach Maßgabe der unter Ziffer 1. "Gegenstand der Versicherung" genannten Vorschriften erhoben werden.

Die Versicherung umfasst die Kosten, die zur Feststellung und Minderung des Schadens aufgewendet werden, soweit diese den Umständen nach erforderlich und angemessen sind.

3. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Transporte

innerhalb Deutschlands

4. Besondere Vereinbarungen

Sonderbedingungen für Transporte von Umzugsgut

Der Versicherungsnehmer ist bei Beförderungen von Umzugsgut verpflichtet, in folgenden Fällen vor Risikobeginn mit dem Versicherer Vereinbarungen wegen der Übernahme des Risikos zu treffen:

- Beförderungen von Kunstgegenständen und Antiquitäten mit einem Einzelwert von mehr als 2.500 Euro
- Beförderung von Umzugsgut mit einem deklarierten Wert von mehr als 100.000 Euro je Auftrag und Reise.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anfragepflicht, ist der Versicherer im Schadenfall leistungsfrei.

Möbelkoffer-Fahrzeuge sind mit sämtlichem Equipment (u.a. Gurte, Decken) ausgestattet, um professionelle Leistungen bei Umzügen und Neumöbeltransporten zu gewährleisten.

Idealerweise hat das Fahrzeug Druckluftfederung, die die Wahrscheinlichkeit von Funktionsschäden an Geräten und Bruch von Stein-, Marmor- und Glasplatten minimiert. Der Laderaum ist hochwertig mit Sperrholz und/oder Teppich verkleidet. Die Metall-Zurrgurte und -ösen sind in der Verkleidung versenkt und können so nicht am Transportgut scheuern und kratzen.

Das Möbelkoffer-Fahrzeug muss nach jedem Transport gründlich von Schmutz, Steinchen, Splitt, Splittern, Salz, Schmierfett, Öl und Feuchtigkeit gereinigt werden.

5. Grenzen der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist, gleichgültig ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind, wie folgt begrenzt:

- im innerdeutschen Güterverkehr gemäß § 431 HGB, jedoch maximal auf einen Betrag von 1.500.000 Euro je Reise und Lastzug;
- im Umzugsverkehr gemäß § 451e HGB, soweit nicht gemäß § 451g Abs.1 HGB eine höhere Haftung mit dem Auftraggeber vereinbart wurde, jedoch maximal auf einen Betrag von 500.000 Euro je Reise und Lastzug;
- bei Schäden im innerdeutschen Güterverkehr, die nicht durch Verlust oder Beschädigung des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist entstehen, auf das Dreifache des Betrages, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre, jedoch maximal auf einen Betrag von 100.000 Euro je Schadenereignis;
- bei Schäden an diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z. B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -Zubehör und optische Geräte (wie z. B. Digitalkameras) auf 25.000 Euro je Sendung und 50.000 Euro je Reise und Lastzug, soweit hierfür nicht unter Ziffer 1. "Gegenstand der Versicherung" ausdrücklich weitergehender Versicherungsschutz gewährt wird;
- bei Schäden, die von Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht wurden, auf einen Betrag von 200.000 Euro je Schadenereignis;
- bei Schäden, bei denen der Versicherer nur aufgrund der §§ 117 und 118 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Leistung verpflichtet ist, auf einen Betrag von 600.000 Euro je Schadenereignis und 1.200.000 Euro je Versicherungsjahr.

Die Versicherungsleistung für Schäden ist auf einen Betrag von 3.000.000 Euro je Versicherungsjahr begrenzt.

6. Selbstbehalt

Der allgemeine Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt 300 Euro je Schadenereignis.

Im Falle des Diebstahls oder der Beraubung beladener Fahrzeuge trägt der Versicherungsnehmer 15 Prozent der Versicherungsleistung, jedoch mindestens 500 Euro und höchstens 7.500 Euro je Schadenereignis.

7. Prämie

Pro Fahrzeug ist eine Pauschalprämie vereinbart, welche in Ziffer 8. "Fahrzeugverzeichnis" aufgeführt ist.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Transporte mit den im Fahrzeugverzeichnis genannten Fahrzeugen.

Die Prämie wird monatlich erhoben.

Die Folgeprämie beträgt einschließlich 7 Prozent Ratenzuschlag und zur Zeit 19 Prozent Versicherungsteuer

79,59 Euro

Sie wird jeweils am 24. eines jeden Monats fällig.

Für Höherhaftungen gemäß § 451 h Absatz 2 HGB wird eine Prämie von 0,30 Prozent aus dem die Grundhaftung überschreitenden Wert berechnet.

Höherhaftungen sind durch Übersendung des Haftungshinweises bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem Versicherer zu melden.

Die Vorschriften der §§ 33 ff VVG finden Anwendung.

Sanierungsklausel

Sollte die Schadenbelastung die folgenden Quoten erreichen, gelten für das folgende Versicherungsjahr die angegebenen Prämienzuschläge.

	Schadenbelastung	Prämienzuschlag
über	60 - 80 %	45 %
über	80 - 100 %	75 %
über	100 - 150 %	155 %

Übersteigt die Schadenbelastung 150 Prozent, kann der Versicherer verlangen, dass eine angemessene Prämie für das Folgejahr festgesetzt wird. Kommt hierüber innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung keine Einigung zustande, ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat zu kündigen.

Der Versicherer kann eine Herabstufung der Prämie bei günstigem Schadenverlauf gewähren.

Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im Versicherungsjahr angefallenen bezahlten und reservierten Schäden zu den für den gleichen Zeitraum erhobenen Prämien.

Prämienabrechnung

	Forderung	Guthaben	
Zeitraum vom	24.06.2026	24.06.2026	
bis	24.09.2026	24.09.2026	
Prämienbetrag	200,62 €	0,00 €	200,62 €
z.Zt. 19 % Versicherungsteuer			<u>38,12 €</u>
Rechnungsbetrag			238,74 €

8. Fahrzeugverzeichnis Stand 24.06.2026, ausgefertigt am 10.07.2026

Die Versicherung gilt für Beförderungsleistungen mit den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen, für welche die jeweils daneben genannten Jahresprämien gelten:

Fahrzeugart	Amtliches Jahresprämie Kennzeichen	Max. NL in to inkl. Anhänger	Besondere Vereinbarungen	netto Euro

Möbelkoffer LKW	BITTE MELDEN!	3,50	--- 750,00	

Gesamtprämie				€ 750,00
Jahresprämie				€ 750,00

9. Ausschlüsse

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Regelung des Güterverkehrs verletzt worden sind,
- Schäden wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich nicht beachtet haben.
- Ansprüche aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, verursacht haben,
- Ansprüche aus Schäden, die sonstige Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, herbeigeführt haben, sofern der Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben,
- Ansprüche aus Schäden aufgrund erheblicher Mängel im Betrieb des Versicherungsnehmers, wenn der Versicherer bereits unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) die Mängelbeseitigung verlangt hat,
- Ansprüche aus Schäden durch Naturkatastrophen, Kernenergie, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhe, Streik, Aussperrung, terroristische Gewaltakte, Verfügung von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht,
- Personenschäden,
- Transporte von radioaktiven Stoffen,
- Transporte von lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen, Sondertransporte (§§ 22, 29 StVO), sowie Transporte von Kühlgütern in besonders dafür eingerichteten Fahrzeugen, soweit hierfür nicht unter Nr. 1 "Gegenstand der Versicherung" ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird,
- Lack-, Kratz- und Schrammschäden an transportierten Kraftfahrzeugen, soweit für solche Transporte unter Nr. 1 "Gegenstand der Versicherung" ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird.
- Transporte von Umzugsgut und unverpackten Möbeln aller Art, soweit hierfür nicht unter Nr.1 "Gegenstand der Versicherung" ausdrücklich Versicherungsschutz gewährt wird,
- Transporte von diebstahl- und raubgefährdeten Gütern wie z.B. Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und -zubehör, optische Geräte (wie z.B. Digitalkameras) mit einem Warenwert von mehr als 25.000 Euro je Sendung und 50.000 Euro je Reise und Lastzug, soweit hierfür nicht unter Nr.1 "Gegenstand der Versicherung" ausdrücklich weitergehender Versicherungsschutz gewährt wird oder unter Nr. 5 "Grenzen der Versicherungsleistung" nicht höhere Maxima gewährt werden,
- Ansprüche aus der Überschreitung von den Umständen nach nicht angemessen vereinbarten Lieferfristen
- Ansprüche aus Schäden an Edelmetallen, Juwelen, Edelsteinen, Zahlungsmittel, Valoren, Wertpapieren, Briefmarken, Dokumenten und Urkunden,
- Ansprüche aus Schäden an Gemälden, Skulpturen und sonstigen Kunst- und Wertgegenständen mit einem Einzelwert von mehr als 2.500 Euro,
- unübliche Abreden.

- Schäden, die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten,

10. Obliegenheiten

Vor Eintritt des Schadenfalls

Fahrzeug

Der Versicherungsnehmer hat nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Wechselbehälter, Anhänger, Container, Sattelaufleger, Trailer, Chassis, Kräne / Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte, etc.) zu verwenden;

Der Versicherungsnehmer hat bei Beförderungen von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeugeinheiten mit gültigem ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren.

Im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeugeinheiten des eigenen Betriebes sind mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen (hierzu zählen nicht Türschlösser) auszurüsten und die Fahrer sind anzuweisen, die Diebstahlsicherungen beim Verlassen des Fahrzeugs einzuschalten.

Für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Wechselbehälter, Anhänger, Container, Sattelaufleger, Trailer und Chassis u. Ä. gegen Diebstahl oder Raub hat der Versicherungsnehmer zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen.

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere die Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- bzw. Umschlagsgebäude oder -flächen, sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen sind und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört sind.

Ablieferungsquittung

Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Sendungen nur gegen Quittungsleistung des Empfängers ausgeliefert werden, soweit nicht mit dem Auftraggeber eine quittungslose Ablieferung vereinbart wurde. Die Beweispflicht hierfür liegt beim Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsnehmer hat weiterhin

- Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen
- die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch diese die versicherungsnehmereigenen, vorstehend genannten Obliegenheiten erfüllen und über eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Besonderen Versicherungsbedingungen oder die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffende Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;

- Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Fahrzeugmeldung

In den Fällen, in denen Fahrzeuge nur versichert gelten, soweit sie unter Ziffer 8. "Fahrzeugverzeichnis" aufgeführt sind, obliegt es dem Versicherungsnehmer, Änderungen im Fahrzeugbestand (z. B. Kennzeichen, Anzahl, Art, Nutzlast) dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Zusätzliche Fahrzeuge sind erst dann versichert, wenn dem Versicherer die schriftliche Meldung vorliegt.

Mietfahrzeuge, die als vorübergehender Ersatz für ein ausgefallenes, im Rahmen dieses Vertrages versichertes Fahrzeug zum Einsatz gelangen, sind für maximal einen Monat anmeldefrei mitversichert. Der Versicherungsnehmer hat im Schadenfall nachzuweisen, dass die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllt sind.

Nach Eintritt des Schadenfalls

Der Versicherungsnehmer hat

- jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen wie z. B. Schadenanzeige, originale Beförderungspapiere, den Bericht des Havariekommissars etc. vorzulegen;
- für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide, einzulegen;
- ohne Einwilligung des Versicherers keinen Anspruch anzuerkennen oder zu befriedigen und keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- sich auf Verlangen und Kosten des Versicherers auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- jeden Diebstahl, Raub sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, sowie bei allen Schäden über 1.500 Euro und solchen, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächstzuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten;
- den Anspruchsteller darüber zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung i. S. d. § 203 BGB darstellt.

Haftungsbelehrung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Transporten von Umzugsgut die nach § 451g, Abs. 1 Ziffer 1 und 2 HGB vorgeschriebene Belehrung des Absenders und ggf. Empfängers in der gesetzlich vorgeschriebenen Form durchzuführen.

11. Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vom Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine Obliegenheit vom Versicherungsnehmer vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei.

Wird eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheit arglistig verletzt.

12. Entschädigung / Rückgriff

Der Versicherer ist berechtigt, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherungsnehmer, Zahlungen unmittelbar an den Anspruchsteller zu leisten.

Der Versicherer kann Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers, auch wenn diese Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers sind, in Regress nehmen, soweit diese den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Der Versicherer ist berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Versicherer ist berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen, wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder Repräsentanten zur gänzlichen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

Auf diesen Versicherungsvertrag findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Vorschriften des VVG.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer wegen Prämienzahlung, Zahlung von Selbstbehalt, Regressansprüchen oder aus sonstigem Grund ist das Gericht am Ort der Niederlassung oder des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

Für Klagen gegen den Versicherer ist das Gericht am Ort der zuständigen geschäftsführenden Stelle des Versicherers zuständig.

14. Kündigung

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag schriftlich zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen.

Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls können beide Parteien den Versicherungsvertrag schriftlich kündigen. Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Vertrag endet einen Monat nach Zugang der Kündigung.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen.

15. Rechtliche Hinweise**Was gilt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht oder nicht rechtzeitig zahlen?**

Damit Ihr Versicherungsschutz zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt beginnt, müssen Sie die vereinbarte Prämie unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins, zahlen.

Haben Sie mit uns das Lastschrift- oder das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie für hinreichende Deckung Ihres Kontos sorgen. Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig bzw. scheitert unser Versuch, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen.

Haben Sie mehrere Versicherungsverträge beantragt, können Sie die jeweilige Prämie für die einzelnen Verträge dem Versicherungsschein entnehmen. Durch rechtzeitige Zahlung aller Prämien erhalten Sie Versicherungsschutz für alle Verträge. Zahlen Sie die Prämie nur für einen der Versicherungsverträge rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz nur für diesen Versicherungsvertrag zum genannten Zeitpunkt.

Ist die erste oder einmalige Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, falls Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben. Sollten Sie die Zahlungsfrist versäumt haben, so empfehlen wir Ihnen dringend, die Prämie sofort zu zahlen, damit für die Zukunft Versicherungsschutz besteht.

Trotz Versäumung der Zahlungsfrist besteht der Versicherungsschutz bei nachträglicher Zahlung auch für die Vergangenheit ab dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Nichtzahlung unverschuldet war.

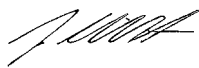
Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag ab, so ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Auf die Abweichungen werden wir Sie gesondert hinweisen.

Hinweis:

Weitere Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes, zur Fälligkeit der ersten oder einmaligen Prämie und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie der Prämienrechnung sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Jürg Schiltknecht



Christoph Willi

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG**(für das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) bestimmt)**

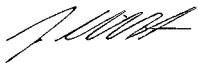
Der unterzeichnende Versicherer bestätigt hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages eine Versicherung gemäß § 7a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet.

1. Anschrift des Versicherungsnehmers:**Firma Hercules Umzüge & Transporte El-Kayed Tarek , Wrangelstr. 3, 10997 Berlin****2. Beginn des Versicherungsschutzes: 24.06.2026 0:00 Uhr****3. Nummer des Versicherungsscheins: 010.061.9800862.1**

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch das Versicherungsvertragsgesetz bestimmt.

Frankfurt am Main, den 10.07.2026

Helvetia Versicherungen



Dr. Jürg Schiltknecht



Christoph Willi

Rechnung

Versicherungsnummer 010.061.9800862.1-50

Bitte
stets
angeben

Helvetia Versicherungen - 61377 Friedrichsdorf
Vers.-Nr.010.061.9800862.1-50 - ZI/DI - 010.6677

Sie werden betreut von:

aruna GmbH
Kalkreuthstr. 15
10777 Berlin

T +49 (0)30 2199990
F +49 (0)30 2199999
info@aruna.de

Helvetia Versicherungen
61377 Friedrichsdorf
www.helvetia.de

Ihr Kundenservice
T +49 (0)69 1332-898
F +49 (0)69 1332-480
transport@helvetia.de

Firma
Hercules Umzüge & Transporte
El-Kayed Tarek
Wrangelstr. 3
10997 Berlin

10. Juli 2026

Rechnung zu Ihrer Möbelgüterhaftpflicht-Versicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zeit vom 24.06.2026 bis 24.09.2026 ergibt sich folgende Prämienrechnung:

Möbelgüterhaftpfl.	Prämie versicherungsteuerpflichtig	€	200,62
	Versicherungsteuer 19,00 %	€	38,12
	Prämie versicherungsteuerfrei	€	0,00
Wir buchen ab		€	238,74

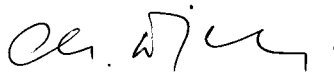
Unsere Forderung in Höhe von 238,74 € ziehen wir mit der SEPA-Lastschrift zum Mandat Nr. 00004325508 zu der Gläubiger-Identifikationsnummer DE90ZZZ00000068771 von dem Konto
IBAN: DExxxxxxxxxxxxxx1600 BIC: DEUTDEBB101 zum Fälligkeitstag 24.06.2026 ein. Diese Lastschrift erfolgt zum 22.07.2026. Wir bitten Sie, für Kontodeckung zu sorgen. Sofern Sie nicht der Kontoinhaber sind, bitten wir Sie diesen zu informieren.

Freundliche Grüße

Helvetia Versicherungen



Dr. Jörg Schiltknecht



Christoph Willi

**Mitteilung nach § 19 Abs.5 VVG über die Folgen
einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
Stand:01.01.2008**

P19SHUK-0801

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor unserer Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichten fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflichten, des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung, der Anfechtung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Datenschutzinformation zur Verwendung Ihrer Daten Stand: 12/2025

DSI-HVAG-2512

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Helvetia Versicherungs-Aktiengesellschaft
Berliner Str. 56-58
60311 Frankfurt a.M.
Telefon: 069/1332-0
Fax: 069/1332-474
E-Mail-Adresse: info@helvetia.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie unter der o. g. Adresse oder unter:

datenschutz@helvetia.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese Verhaltensregeln können Sie im Internet auf helvetia.de unter Datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmende Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. **Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich.** Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken und analytischen Auswertungen, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Gesamtbetrachtung Ihrer Kundenbeziehung mit den Unternehmen der Helvetia Versicherungsgruppe, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer privaten Unfallversicherung) erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs, einschließlich des Trainings und zu Testzwecken.
- zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten.
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.
- zur Werbung für unsere Versicherungsprodukte und für Produkte der Unternehmen der Helvetia-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen, wenn Sie uns hierfür eine Einwilligung erteilt haben.
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei spezialisierten Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den von uns eingesetzten Rückversicherern können Sie der Dienstleisterliste im Internet auf helvetia.de entnehmen und unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Mit der Datenverarbeitung sind verschiedene Stellen in der Unternehmensgruppe beauftragt. Die Betreuung und Weiterentwicklung der Systeme wird von der Direktion für Deutschland wahrgenommen. Der Betrieb der Rechenzentren wird von zentralen Stellen der Unternehmensgruppe in der Schweiz sichergestellt. Eine Auflistung dieser Unternehmen der Helvetia-Gruppe können Sie der jeweils aktuellen Version der Dienstleisterliste auf unserer Internetseite helvetia.de unter Datenschutz entnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der aktuellen Übersicht auf unserer Internetseite [helvetia.de](https://www.helvetia.de) unter Datenschutz entnehmen. Zu den Dienstleistern, die wir insbesondere bei der Schadenregulierung einsetzen, gehören z. B. Sachverständige, Gutachter, Werkstätten und andere Handwerksbetriebe.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger zu übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger und Finanzbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir sperren oder löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei bewahren wir personenbezogene Daten in der Regel so lange auf, wie Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren).

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten auch, sofern gesetzliche Nachweis- und Aufbewahrungspflichten bestehen. Diese ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen Datenformat zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr zu diesem Zweck.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der Besurance HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Bei einer Neuschadenmeldung fragen wir ab, ob das versicherte Wagnis im HIS eingemeldet ist.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Infoscore Consumer Data GmbH und der SCHUFA Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Nähere Informationen zum Umgang der Infoscore Consumer Data GmbH mit Ihren Daten können Sie unter der oben genannten Kontaktadresse anfordern oder unter folgendem Link einsehen: <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>

Datenübermittlung in ein Drittland

Wir übermitteln personenbezogene Daten an Unternehmen der Helvetia-Gruppe in der Schweiz. Die Schweiz ist zwar nicht Mitglied der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Nach § 1 Abs. 6 BDSG steht sie aber den Mitgliedstaaten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten gleich. Auch durch die EU-Kommission wurde ihr ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt (Entscheidung 2000/518/EG der Kommission).

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, können in Einzelfällen IT-Systeme selbständig etwa über das Zustandekommen, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie entscheiden. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer und statistischer Verfahren.

Beschwerderecht

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich über die o. g. Kontaktwege an unseren Datenschutzbeauftragten wenden.

Daneben haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte

Postfach 3163
65021 Wiesbaden

Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

**Datenschutzhinweise nach dem Code of Conduct (CoC)
Stand: 07.08.2018**

CoC-HV-1805

Um den bereits bestehenden hohen Datenschutzstandard in der Versicherungswirtschaft weiter zu verbessern, wurde mit den Datenschutzbehörden der Code of Conduct Datenschutz (CoC) erarbeitet. Er enthält die »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft«. Diese Verhaltensregeln konkretisieren und ergänzen die allgemeinen Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Zum 02.04.2013 sind wir beigetreten. Wir sind damit verpflichtet, die hohen Standards des Code of Conduct einzuhalten. Eine Erweiterung der Datenverwendung ist damit nicht verbunden. Einzelheiten hierzu können Sie dem aktuellen CoC entnehmen, den Sie im Internet unter www.helvetia.de abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen, sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen.

**Klausel für den Ausschluss von Cyber- und Blackoutschäden sowie den optionalen Wiedereinschluss von Cyberschäden in der Verkehrshaftungsversicherung
Stand: 01.07.2022**

TR-CyV-2207

1 Ausschluss Cyberschäden

1.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gelten die nachfolgenden Ziffern 1.2 bis 1.4 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden soweit sie direkt oder indirekt durch eine Informationssicherheitsverletzung verursacht wurden, aus dieser entstanden sind oder diese beigetragen hat.

1.3 Informationssicherheitsverletzung ist eine Beeinträchtigung der

- Verfügbarkeit
- Integrität
- Vertraulichkeit

von elektronischen Daten oder von informationsverarbeitenden Systemen, die der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte zur Ausübung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit nutzt, oder die von in seinem rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse eingeschalteten Dritten, insbesondere Verkehrsträger, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungshelfer, genutzt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich die elektronischen Daten oder die informationsverarbeitenden Systeme im unmittelbaren Verfügungsbereich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten befinden oder sie sich eines externen Dienstleisters bedienen.

1.4 Der Begriff „elektronische Daten“ umfasst auch Software und Programme.

2 Ausschluss Blackoutschäden

2.1 Soweit nicht im Wege der Individualvereinbarung anders vereinbart, gilt die nachfolgende Ziffer 2.2 für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.

2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden eingetreten aufgrund eines zumindest 48 Stunden andauernden überregionalen Ausfalls von Netzstrukturen, die der Stromversorgung oder Informationsvermittlung, insbesondere Telefon, Internet oder Funk, dienen.

3 Wiedereinschluss Cyberschäden

3.1 In Abweichung von Ziffer 1 und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten, soweit dort versichert, Sachschäden, Vermögensschäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen oder mittelbare Schäden verursacht durch eine Informationssicherheitsverletzung als versichert.

Wird die Informationssicherheitsverletzung ausgelöst durch

- einen Angriff auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme nicht ausschliesslich des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1, oder
- ein Schadprogramm, das auf elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherten oder des eingeschalteten Dritten im Sinne von Ziffer 1 wirkt,

ist die Ersatzleistung begrenzt auf das Policenmaximum, höchstens 1 Mio. Euro für jedes Schadenereignis, sowie für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres auf 1 Mio. Euro begrenzt.

3.2 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 kann jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.

3.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 3 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.

3.4 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

Klausel für den Ausschluss von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten sowie den optionalen Wiedereinschluss in der Verkehrshaftungsversicherung
Stand: 01.07.2022

TR-PandV-2207

1 Ausschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten

- 1.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind – ungeachtet anderweitiger Bestimmungen im Versicherungsvertrag und ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden, Haftung, Kosten, Aufwendungen
- 1.1.1 verursacht durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit (oder durch deren Erreger oder toxischen Produkte) im Sinne der Ziffer 1.2, die als Pandemie oder Epidemie nach Maßgabe der Ziffern 1.3 und 1.4 eingestuft ist, oder
- 1.1.2 verursacht durch, entstanden aus oder im Zusammenhang mit eine(r) Schutzmaßnahme zur Verhinderung der (weiteren) Ausbreitung der bedrohlichen übertragbaren Krankheit im Sinne von Ziffer 1.2,
- 1.1.2.1 einer staatlichen Behörde, insbesondere Grenzsicherungen, Quarantänemaßnahmen, Ein- oder Ausreisebeschränkungen, Betriebssicherungen, Exportverbote, Tätigkeitsverbote, Desinfektion von Betriebsräumen / -einrichtung, Brauchbarmachung zur anderweitigen Verwertung oder Vernichtung von Vorräten und Waren, oder
- 1.1.2.2 eines im rechtlichen oder im wirtschaftlichen Interesse des Versicherungsnehmers eingeschalteten Dritten, insbesondere Schließungen von Hafen-, Umschlag- oder Lagerbetrieben.
- 1.2 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist eine durch Krankheitserreger oder deren toxische Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit, die auf Grund klinisch schwerer Verlaufsformen oder ihrer Ausbreitungsweise eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit verursachen kann.
- 1.3 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Pandemie eingestuft, wenn die Weltgesundheitsorganisation feststellt, dass die Voraussetzungen einer gesundheitlichen Notlage internationaler Tragweite (Public Health Emergency of International Concern) gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Annex 2 der Internationalen Gesundheitsvorschriften 2005 der Weltgesundheitsorganisation, 3. Auflage (International Health Regulations 2005 of World Health Organization, third edition) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen gegeben sind.
- 1.4 Eine bedrohliche übertragbare Krankheit ist als Epidemie eingestuft, wenn
- 1.4.1 der Deutsche Bundestag gemäß § 5 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim

Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) bzw. gemäß vergleichbarer Folgeregelungen und/oder

- 1.4.2 ein anderer Staat nach den dort geltenden Bestimmungen für sein Staatsgebiet feststellt, dass die Voraussetzungen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gegeben sind.
- 1.5 Schlussbestimmungen
- 1.5.1 Der Ausschluss gilt für den gesamten Versicherungsvertrag einschließlich aller Deckungserweiterungen.
- 1.5.2 Durch die Bestimmungen des Ausschlusses wird der bestehende Versicherungsschutz nicht erweitert.
- 1.5.3 Diese Klausel gilt nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschriften entgegenstehen.

2 Wiedereinschluss bedrohliche übertragbare Krankheiten

- 2.1 Versichert ist in Abweichung von Ziffer 1 der Klausel für den Ausschluss von Schäden durch eine bedrohliche übertragbare Krankheit in der Verkehrshaftungsversicherung und nur im Rahmen der Bestimmungen des Versicherungsvertrages die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages mit folgenden von den betragsmäßigen Begrenzungen der Versicherungsleistung im Versicherungsvertrag abweichenden Summen je Schadenfall (sofern versichert):
- bei Güter- und Güterfolgeschäden: 1.250.000 Euro
 - bei reinen Vermögensschäden: 125.000 Euro
 - für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens: 100.000 Euro
- 2.2 Begrenzung der Versicherungsleistung je Schadenereignis / je Versicherungsjahr
- 2.2.1 Der Versicherer leistet höchstens 2 Mio. Euro je Schadenereignis.
- 2.2.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres 2,5 Mio. Euro.
- 2.3 Der Wiedereinschluss in Ziffer 2.1 kann jederzeit in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gekündigt werden. Die Kündigung wird sieben Tage nach Zugang wirksam.
- 2.4 Der Wiedereinschluss in Ziffer 2.1 gewährt keinen zusätzlichen Versicherungsschutz über die sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages hinaus.